

nationale Bedeutung und werden im Prozeß des Aufbaus des Sozialismus in anderen Ländern genutzt.“²

Bereits Marx und Engels haben auf den *Zusammenhang von Warenproduktion und Recht* hingewiesen³. Es ist deshalb durchaus kein Wunder, daß die Auseinandersetzungen um die Warenproduktion nahezu parallel von Auseinandersetzungen um das Recht begleitet wurden, daß eine Politische Ökonomie des Sozialismus ebenso wie ein sozialistisches Recht in Frage gestellt wurde. Es ist auf der anderen Seite nur folgerichtig, daß Lenin zu derselben Zeit, als er die Warenproduktion als Bestandteil der sozialistischen Planwirtschaft herausarbeitete, die Bedeutung des Rechts sehr stark hervorhob:

„Je mehr wir in Verhältnisse eintreten, die feste und sichere Machtverhältnisse sind, je stärker sich der Warenlauf entwickelt, desto nachdrücklicher muß die entschiedene Lösung der Verwirklichung größerer revolutionärer Gesetzmäßigkeit in den Vordergrund gerückt werden.“^{4 5}

Ebenso wie bei der Warenproduktion erwies sich beim Recht, daß es sich hier keineswegs um dem Sozialismus wesensfremde Erscheinungen handelte, daß es nicht darum gehen konnte, Warenproduktion und Recht möglichst schnell abzuschaffen, sondern darum, ihren Platz im System des sozialistischen Aufbaus exakt zu bestimmen. Indem Lenin zentrale Planung, betriebliche Warenproduktion und persönliche materielle Interessiertheit und auf dieser Basis auch das sozialistische Recht als integrierende Bestandteile des Sozialismus konzipierte, legte er eine entscheidende Grundlage der Theorie der sozialistischen Gesellschaft, einer Gesellschaft, die sich nach eigenen Gesetzen entwickelt.

Das Verhältnis zwischen objektiven Gesetzen und Interessen

Wenn wir heute an der Entwicklung der Theorie der sozialistischen Gesellschaft arbeiten, so müssen wir an die Erkenntnisse Lenins anknüpfen. Dabei können wir uns auf die vielfältigen Erfahrungen von 50 Jahren erfolgreicher Entwicklung der Sowjetunion stützen.

Für die Deutsche Demokratische Republik geht es jetzt darum, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu schaffen. Dieses System „wird charakterisiert durch ein hohes Niveau und ein rasches Wachstumstempo der gesellschaftlichen Produktivkräfte, durch stabile, sich entwickelnde sozialistische Produktionsverhältnisse, durch eine starke sozialistische Staatsmacht, durch die allseitige Entwicklung der sozialistischen Demokratie, durch einen hohen Bildungsstand der Werktätigen und durch die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen“ sowie dadurch, daß „sozialistische Ideologie und Kultur alle Bereiche“ des gesellschaftlichen Lebens durchdringen“⁶.

Der theoretische Ausgangspunkt für diese Aufgabenstellung war die Erkenntnis, „daß der Sozialismus nicht eine kurzfristige Übergangsphase in der Entwicklung der Gesellschaft ist, sondern eine relativ selbständige sozialökonomische Formation in der historischen Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Kommunismus“⁶.

² 50 Jahre Große Sozialistische Oktoberrevolution, Thesen des Zentralkomitees der KPdSU, Berlin 1967, S. 11.

³ Vgl. z. B. Marx, Kritik des Gothaer Programms, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 20 f.; Marx, Das Kapital (Bd. I), ebenda, Bd. 23, Berlin 1962, S. 90f.; Engels, Zur Wohnungsfrage, ebenda, Bd. 18, Berlin 1962, S. 276.

⁴ Lenin, Über die Innen- und Außenpolitik der Republik, in: Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 161.

⁵ W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus (Referat auf dem VII. Parteitag der SED), Berlin 1967, S. 83.

⁶ W. Ulbricht, Die Bedeutung des Werkes „Das Kapital“ von Karl Marx für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und den Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland, Berlin 1967, S. 38.

Diese Erkenntnis, die an die Thesen Lenins anknüpft und die Erfahrungen des sozialistischen Aufbaus verallgemeinert, ist von prinzipieller Bedeutung für die Gestaltung der weiteren Entwicklung in der DDR, für die Einschätzung der objektiven Prozesse, die sich bei uns vollziehen — vor allem auf ökonomischem Gebiet —, für die Aufgaben, die der Partei und dem Staat gestellt sind, und auch für den Platz, den das sozialistische Recht einzunehmen bestimmt ist.

Die Konzeption vom Sozialismus als relativ selbständiger sozialökonomischer Formation beinhaltet die wesensmäßige Verschiedenheit dieser Gesellschaftsordnung zum Kapitalismus. Sie fordert von uns gleichzeitig, die objektiven Gesetze dieser Formation aufzudecken. Die Ausbeutung ist beseitigt, die Frage „Wer — Wen?“ ist endgültig entschieden, die Interessen des Volkes haben über die Interessen des Kapitals gesiegt, der Mechanismus der Verwirklichung der Interessen des Kapitals ist zerbrochen. Doch welches ist der Mechanismus der Verwirklichung der Interessen des Volkes, der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten? Welches sind die inneren Beziehungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, welches ist die Rolle der verschiedenen Teilsysteme, welchen Platz nimmt endlich das Recht ein?

Diese objektiv begründete neue Fragestellung muß uns veranlassen, manche bisherigen Auffassungen kritisch zu überprüfen. Das gilt m. E. vor allem für das Verhältnis zwischen objektiven Gesetzen und Interessen. Lange Zeit haben viele von uns Rechtswissenschaftlern dem Mechanismus der Verwirklichung der Interessen kaum Bedeutung beigemessen. Die objektiven Gesetze wurden nur mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen, nicht aber mit den individuellen und kollektiven Interessen in Verbindung gebracht. Sie existierten damit unabhängig von der Aktivität der Individuen und Kollektive. Staat und Recht waren im Rahmen dieser Auffassung nur durch die Funktion charakterisiert, den Menschen die objektiven Gesetzmäßigkeiten mitzuteilen, ihnen das bewußt gewordene Gesamtinteresse zu vermitteln. In dieser Konzeption ist für individuelle und kollektive Interessen als Triebkraft, für die Aufgabe, die konkrete und spürbare Übereinstimmung der individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen herzustellen, kein Raum. Deshalb konnte von derartigen Vorstellungen aus auch kein Beitrag zur Vorbereitung des neuen ökonomischen Systems geleistet werden. Noch kürzlich schrieb ein Vertreter dieser Meinung, mit Hilfe des Rechts müsse „die durch die neue gesellschaftliche Realität erzeugte objektive Übereinstimmung von Gesellschaftlichem und Individuellem auch in das Bewußtsein der Bürger gehoben werden, damit sie entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen handeln“. Es sei die hauptsächlichste Funktion des sozialistischen Rechts, „das Handeln der Menschen so zu beeinflussen, daß die durch die objektiven Gesetzmäßigkeiten gestellten Aufgaben von den einzelnen bewußt erfüllt werden“⁷. Damit werden aber objektive Gesetzmäßigkeiten und auf eigenen Interessen beruhendes individuelles Handeln auseinandergerissen, und das Recht wird ausschließlich mit derartigen objektiven Gesetzmäßigkeiten verbunden, ja, letztlich mit ihnen identifiziert.

Gerade diese Identifizierung, die übrigens dann auch mit der Identifizierung von gesellschaftlicher Stellung und Rechtsstellung Hand in Hand geht, schließt es aus, die Rolle des Rechts im gesellschaftlichen System des Sozialismus konkret zu bestimmen. Ist das Recht als Instrument der Vermittlung von Erkenntnis hinreichend definiert, werden objektive Gesetzmäßigkeiten über die

⁷ Haney, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, Berlin 1967, S. 104, 112.